

Erläuterungen:

Nach § 102 Abs. 1 GO NRW sind der Jahresabschluss und der Lagebericht vor Feststellung durch den Kreistag durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (Jahresabschlussprüfung).

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Kreistag Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichts hat er zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Landrat aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Nach Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss stellt der Kreistag nach § 96 GO NRW bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zusätzlich zum Feststellungsbeschluss haben die Kreistagsmitglieder über die Entlastung des Landrates zu entscheiden. Beide Beschlüsse sind getrennt zu fassen.

Da der Jahresabschluss 2020 des Rhein-Sieg-Kreises in Folge von Corona-Pandemie und Flutkatastrophe erst später als üblich aufgestellt und durch den beauftragten Wirtschaftsprüfer BDO AG geprüft werden konnte, wird der Rechnungsprüfungsausschuss hierüber erst in seiner Sitzung am 08.12.2021 beraten. Über das Beratungsergebnis wird im Kreistag mündlich berichtet.

Der vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnende Bericht des Ausschusses über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 kann insoweit erst in der Sitzung des Kreistages am 09.12.2021 als Tischvorlage vorgelegt werden.

In Vertretung

(Kreisdirektorin)